

ORTSGEMEINDE DUDENHOFEN

BEBAUUNGSPLAN „IN DEN DREISSIG MORGEN“

**ZUSAMMENSTELLUNG DER NACH EINSCHÄTZUNG
DER GEMEINDE WESENTLICHEN, BEREITS
VORLIEGENDEN UMWELTBEZOGENEN
STELLUNGNAHMEN
- ZUM STAND DER ERNEUTEN OFFENLAGE**

NOVEMBER 2018

Stellungnahme(n) (Stand: 28.05.2015)

Sie betrachten: In den dreißig Morgen
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
Zeitraum: 13.04.2015 - 27.05.2015

Kontakt:	[REDACTED]
Bürger ID:	[REDACTED]
Stellungnahme:	<p>Erstellt am: 27.05.2015</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>am Bebauungsplanentwurf "In den dreißig Morgen" erstaunt es sehr, dass die Aspekte der dezentralen Energiegewinnung durch Solarthermie und Fotovoltaik keinerlei Beachtung finden. Sowohl Bund als auch Land ordnen diesen Aspekten einen sehr hohen Stellenwert zu und beeinflussen die Bevölkerung durch Vorgaben und entsprechende Förderungen in diese Richtung.</p> <p>Um solare Energie im Neubaugebiet ernsthaft nutzen zu können, müssten folgende Punkte berücksichtigt werden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. In südlicher Richtung deutlicher abnehmende Gebäudehöhe Dies ist notwendig, um gerade im Winterhalbjahr eine adäquate Besonnung der Dachflächen erreichen zu können (die im Bebauungsplanentwurf vorgesehene Platzierung von kleinen Grundstücken mit Doppelhäusern am südlichen Rand des Neubaugebietes ist in dieser Hinsicht schlecht, da Doppelhäuser auf kleinen Grundstücken bevorzugt mit hoher Firsthöhe gebaut werden). Durch eine ansteigende Gebäudehöhe in nördlicher Richtung in Verbindung mit einer Mindestfirsthöhe (WA 1) ließe sich auch der Schallschutz des Neubaugebiets verbessern.2. Dachneigung von mehr als 50° in südlicher Richtung ermöglichen Dies ist notwendig, um in den Wintermonaten eine möglichst hohe Unterstützung durch solare Energie erreichen zu können. Um einen Missbrauch durch sehr steile Mansarddächer und größeres Bauvolumen zu vermeiden, könnte anstatt der maximalen Dachneigung von 40° auch nur das Verhältnis zwischen Firsthöhe und mittlerer Traufhöhe dementsprechend beschränkt werden, so dass m.H. von asymmetrischer Dachneigung die südliche Dachhälfte mit einer Dachneigung von mehr als 50° ermöglicht wird.3. Beschattung durch hohe Bäume verhindern Sowohl auf den Grundstücken als auch auf den öffentlichen Grünflächen im Süden des Neubaugebiets keine Bäume und insbesondere keine Nadelbäume zulassen. <p>Mit freundlichen Grüßen [REDACTED]</p> <p>Anhänge: -</p>


Vb.-Gemeindeverwaltung
Dudenhofen-Römerberg
-Fachbereichsleitung Bauen-
Am Rathaus 4
67354 Römerberg


Datum: 14.05. 2015-05-14

**Aktuelle frühzeitige öffentliche Bürgerbeteiligung –Offenlegung Bebauungsplan in den 30 Morgen
Ortsgemeinde Dudenhofen, vom 13.04. 015 bis 27.05. 2015**

Hier: Anfrage, Anregungen, Einwände zu v.b Bebauungsplan i.R. der Bürgerbeteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich meiner v.b. Wohnanschrift, gestatte ich mir die Anmerkung, dass ich Eigentümer eines bebauten Grundstückes in der angrenzenden „Carl-Zimmermann-Str. bin, bzw. sich über die allgemeine Öffentlichkeitsbeteiligung hinaus, auch dadurch meine Berechtigung ergibt, Fragen, Einwände und Anregungen geltend zu machen.

bei Durchsicht v.b. Unterlagen, insbesondere der Begründung zum Bebauungsplan durch das Planungsbüro Piske stelle ich folgende Anfrage, bzw. bitte um Aufklärung zu nachfolgenden Fragen.

Auf Seite 14, Ziffer 5.7 Schallschutz wird ausgesagt, dass im Jahr 2000 durch das Ingenieurbüro Pies ein Schallgutachten zum Bebauungsplan in Form einer gutachterlichen Stellungnahme zum Bebauungsplan „ In den dreißig Morgen“ der Ortsgemeinde Dudenhofen, Stand 18.12. 2000 erstellt wurde, dessen damals zugrunde gelegten Verkehrszahlen aber als veraltet zu betrachten sind.

Dieses Schallgutachten soll erst im Verlauf der weiteren Planung aktualisiert werden.

1. Frage: Weshalb soll dieses erst im Verlauf der weiteren Planung aktualisiert werden, bzw. weshalb ist diese nicht bereits vor derzeitiger Offenlegung erfolgt, bzw. argumentiert man jetzt, wie sich aus dem weiteren Begründung vom Planungsbüro Piske ergibt mit veralterten Zahlen, der Pegelwerte vom 18.12. 2000 des Ingenieurbüro Piske, bzw. zieht daraus Schlüsse was einen aktiven bzw. passiven Schallschutz betrifft. Die Aussagen i.R. der Begründung sind somit rein spekulativer Natur.

2. Frage:

Laut Mitteilung vom 27. Januar 2000 wurde im Amtsblatt der Verbandsgemeindeverwaltung Dudenhofen, öffentlich bekannt gemacht, dass der Ortsgemeinderat in seiner Sitzung vom 02.12. 1999, Planaufstellungsbeschluss für das Gebiet „In den 30 Morgen“ gefasst hat.

a.)

Wurde damals bezüglich v.b. Beschlussfassung, eine frühzeitige Bürgerbeteiligung und parallel dazu die Beteiligung der Träger der öffentlichen Belange, eingeleitet ?

Falls zutreffend, wann erfolgte diesbezüglich die Offenlegung und frühzeitige Bürgerbeteiligung, als auch die Beteiligung der Träger der öffentlichen Belange (§ 3 Abs. 1 u. 2, § 4 BauGB), oder wurde in Folge die Beschlussaufstellung durch den Ortsgemeinderat wieder aufgehoben, so dass sich eine frühzeitige Beteiligung im v.b. Sinne erübrigte.

Soweit letzteres zutrifft, wann wurde der Beschluss aufgehoben und welche Gründe führten zu Beschlussaufhebung

b.)

Falls v.b. Beschluss vom 02. 12. 1999 nicht zurückgenommen/aufgehoben wurde, welche Gründe führten dazu, dass das Verfahren bzw. v.b. Aufstellungsbeschlusses, lt. Veröffentlichung im Amtsblatt wie zuvor erläutert, entsprechend den vorgeschriebenen formalen Verfahrensschritten gem. BauGB nicht weiter betrieben wurde.

Welche Hinderungsgründe standen dbzgl. entgegen, analog was hat sich nun gegenüber derzeitiger Offenlegung i.R. der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und Beteiligung der Träger der öffentlichen Belange planerisch z.B. hinsichtlich bestimmter Festsetzungen gegenüber dem erstmaligen Aufstellungsbeschluss konkret geändert, dass man gedenkt dieses Projekt nun doch umzusetzen?

3. Frage:

Zur Bauweise, überbaubare Grundstückflächen, Flächen für Nebenanlagen und Höchstzulässige Zahl der Wohnungen, vgl. Seite 18 und 19 der Begründung zum Bebauungsplan.

Hierzu wird vom Planungsbüro Piske ausgesagt, dass ausschließlich Einzelhäuser zulässig sind, bzw. im Umkehrschluss wurden Mehrfamilienhäuser z.B. mit 4-5 Eigentumswohnungen also mehreren Wohnungen ausgeschlossen. Bezüglich dieser festgesetzten Bauweise bestehen Bedenken, weil sie familienfreundlichen Planungsgrundsätzen widersprechen könnte, zumal legt man dazu die Ausführungen des Planungsbüros Piske zugrunde, bedarf es bei Einzel oder Doppelhäuser einer größeren Grundstücksfläche, was z.B. für junge Familien nicht so leicht zu finanzieren ist.

4. Frage:

Zu Ziffer 6.5, Seite 24, Ver- und Entsorgung

Hier wird ausgesagt, dass diese durch die Weiterführung der in der Carl-Zimmermann-Straße vorhandenen Leitungen in das Baugebiet erfolgt. Das eingeleitete Schmutzwasser kann in das bestehende Kanalnetz eingeleitet werden. Weitere konkrete Aussagen dazu, fehlen gänzlich.

Wurde z.B. bzgl. der Anbindung an das Kanalnetz der Carl-Zimmermann-Str. vorab bereits geprüft und darüber Berechnungen angestellt, ob das Kanalnetz v.b. Straße, in der Lage ist, die zusätzlichen Mengen resultierend aus einem Anschlussbaugebiet „30 Morgen“ aufzunehmen.

Desgleichen ist mir nicht bekannt, ob es innerhalb der Carl-Zimmermann-Str. ein getrenntes Entwässerungssystem (Kanal-/Oberflächenwasser) gibt.

Ergänzend dazu sei vermerkt, dass z.B. in der Carl-Zimmermann-Str. ■■■ die dortigen Kellerräume anlässlich extrem längere Zeit anhaltender sehr starker Regenfälle, bereits mehrmals unter Wasser standen, weil das Kanalsystem die Mengen nicht mehr aufnehmen konnte.

Die dementsprechende Begründung des Planungsbüros Piske, ist m.E. zu vage ausgelegt, als dass man hieraus konkrete Schlüsse ziehen könnte.

Mit freundlichen Grüßen



Verbandsgemeindeverwaltung Römerberg-Dudenhofen				
10. Okt. 2017				
FB I	II	III	IV	V
Anlagen:				



Ortsteilverein Dudenhofen-Süd e.V.



Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen
Bauleitplanung
Herrn Andreas Lochbaum
Konrad-Adenauer-Platz 6
67373 Dudenhofen

07.10.2017

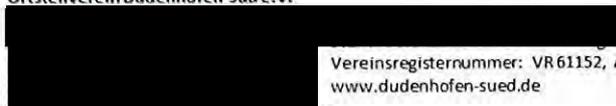
Planverfahren „In den Dreissig Morgen“

Sehr geehrter Herr Lochbaum,

im Rahmen der Offenlegung vom 04.10.2017 bis 06.11.2017 des Planentwurfs zum Planverfahren „In den dreissig Morgen“, übersenden wir Ihnen nachfolgend unsere Stellungnahme und Anregungen.

Der vorliegende Bebauungsplan „In den dreissig Morgen“ verletzt den §1 Abs. 6 Nr.1 BauGB zum Schutz der Bürger und Wohnbevölkerung vor schädlichen Umwelteinflüssen. Die einzuhaltenden allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden durch einen fehlenden aktiven Lärmschutz an der B39/L537 und ggf. B9 nicht erfüllt. Unterstrichen wird dieses durch die bereits in 2012 erfolgte Lärmkartierung durch das Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz <http://www.umgebungslaerm.rlp.de/laermkarten>, welche deutlich aufzeigt, dass die Immissionsgrenzwerte in dem betroffenen Abschnitt bereits überschritten sind und Handlungsbedarf gegeben ist (siehe Anlage).

Auf Grundlage der seitens der Gemeinde veranlassten schalltechnischen Untersuchung werden die schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung nach DIN 18005 [55/45 dB(A) Tag/Nacht] teilweise im Plangebiet nicht eingehalten und in der Nacht im gesamten Plangebiet überschritten. Ebenso werden die Immissionsgrenzwerte gemäß 16. BImSchV für allg. Wohngebiete [59/49 dB(A) Tag/Nacht] bereits in einigen Bereichen am Tag und in der Nacht überschritten.



Darüber hinaus beruht der schalltechnische Untersuchungsbericht Nr. 15.0204 vom Ingenieurbüro für Bauphysik vom 08.02.2016 auf veralteten Verkehrserhebungsdaten von 2010, so dass bei einer Neuberechnung, auf Basis aktueller Verkehrsdaten, sich wesentlich höhere Immissionswerte für das Plangebiet ergeben würden. In der verfügbaren Lärmkartierung von 2012 sind bereits aktuellere Daten eingeflossen.

Die Ausführung einer aktiven Lärmschutzwand, zur Einhaltung der Orientierungswerte nach DIN 18005 für die städtebauliche Planung im Wohngebiet, wurde im Gutachten noch nicht einmal berechnet!

Aufgrund des nicht geplanten und fehlenden aktiven Lärmschutzes (Lärmschutzwand) ist davon auszugehen, dass ein gesundes Wohnen für die zukünftige Wohnbevölkerung nicht sichergestellt ist. Der lapidare Hinweis in der textlichen Fassung zum Bebauungsplan unter Pkt. 6. „Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen“ verdeutlicht die Brisanz!

Es hat den Anschein, dass hier auf Kosten der Gesundheit und der Finanzen der Bewohner ein aktiver Lärmschutz nicht realisiert werden soll. Durch passive Schallschutzmaßnahmen soll der spätere Hauseigentümer selbst und auf eigene Kosten für entsprechende Wohnruhe in den Räumen sorgen. Mindestens Fenster der Schallschutzklasse III, sowie ggf. integrierte Belüftungsanlagen in Schlafräumen und Kinderzimmern sind im Bebauungsplan als notwendig definiert. Und was ist im Außenbereich?

Im Folgenden wird auf die einzelnen Punkte detaillierter eingegangen und begründet.

1. Verkehrsdatenbasis

Der schalltechnische Untersuchungsbericht Nr. 15.0204 vom Ingenieurbüro für Bauphysik vom 08.02.2016 beruht auf veralteten Verkehrserhebungsdaten aus dem Jahre 2010 sowie fehlerhaften Annahmen für die zukünftige Verkehrsentwicklung.

Gemäß Pkt. 4.2 des Berichts wurden die Daten vom LBM zur Verfügung gestellt:

Datengrundlage L537:

L537₍₂₀₁₀₎ DTV=3.536 Kfz/24h; 361 Lkw

Annahme: Verkehrsaufkommen seit 2000 auf Landes- und Kreisstraßen nicht gestiegen, sondern leicht rückläufig. Für das Prognosejahr 2025 wird daher ein Anstieg um 5% angenommen.

L537₍₂₀₂₅₎ DTV₂₀₂₅=3.741 Kfz/24h; 379 Lkw p_t=10,21% p_n=5,11%

Datengrundlage B39:

B39₍₂₀₁₀₎ DTV=13.158 Kfz/24h; 818 Kfz (Güter- und Schwerverkehrsklasse)

Annahme: Verkehrsaufkommen seit 2000 auf Bundesstraßen nicht wesentlich gestiegen. Für das Prognosejahr 2025 wird daher ein Anstieg um 5% angenommen.

B39₍₂₀₂₅₎ DTV₂₀₂₅=13.816 Kfz/24h; 859 Lkw (Güter- und Schwerverkehrsklasse)
p_t=5,93% p_n=5,93%

Datengrundlage B9 (nördlich der B39):

B9₍₂₀₁₀₎ DTV=48.195 Kfz/24h; 5.406 Kfz (Güter- und Schwerverkehrsklasse)

Annahme: Verkehrsaufkommen seit 2000 auf Bundesstraßen nicht wesentlich gestiegen. Für das Prognosejahr 2025 wird daher ein Anstieg um 5% angenommen.

B9₍₂₀₂₅₎ DTV₂₀₂₅=50.605 Kfz/24h; 5.406 Lkw (Güter- und Schwerverkehrsklasse)
p_t=10,7% p_n=10,7%

Anmerkung: Werte Lkw im Bezugsjahr und Prognosejahr identisch!

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Datenbasis vom LBM aus dem Jahre 2010 zugrunde gelegt wurde, obwohl bereits Verkehrserhebungsdaten für die Lärmkartierung aus den Jahren 2012 und 2015 vorlagen. Im Weiteren wurden für die schalltechnische Berechnung Daten für die B9 zugrunde gelegt, welche nördlich der B39 erhoben wurden und somit nicht unmittelbar die tatsächliche Verkehrssituation im Bereich des Plangebiets widerspiegeln.

Ebenso sind die pauschalen Annahmen zur Entwicklung des Verkehrsaufkommens seit 2000, mit Verweis auf die „Analyse des Straßenverkehrs in RLP für das Jahr 2013“, für die L537, B9 und B39 und für zukünftige Prognosen auf das Umfeld in Dudenhofen nicht anwendbar.

Unmittelbar nach der Abfahrt Dudenhofen-Süd in Richtung Neustadt befindet sich eine Dauerzählstelle auf der B39 (7093). Die Daten sind auf der Internetseite www.bast.de abrufbar. Im Zeitraum 2004 – 2015 hat sich das Verkehrsaufkommen um 9,2% erhöht. Im Zeitraum 2010 bis 2015 hat sich das Verkehrsaufkommen alleine um 4,3% erhöht.

Die Dauerzählstelle auf der B9 (7567, nördlich der B39) [AS Kreuz Speyer VQ Süd] zeigt einen noch stärkeren Anstieg im Zeitraum 2004 – 2015. Das Verkehrsaufkommen ist um über 12,5% gestiegen und im Zeitraum 2010 – 2015 alleine um 7,9%.

Somit entbehrt die Hochrechnung der Verkehrszahlen mit Basis 2010 auf das Jahr 2025 mit einem prognostizierten Anstieg des Verkehrsaufkommens um 5% jeglicher Grundlage. Es ist eher davon auszugehen, dass sich das Verkehrsaufkommen alleine im Zeitraum 2015 – 2025 um weitere 10% erhöhen wird. Diese Tendenz wird durch den Anstieg auf der B9 (+4,4%) und B39 (+1%) von 2015 auf 2016 bereits jetzt sehr deutlich.

Anzumerken ist ebenfalls, dass die vom LBM zur Verfügung gestellten Verkehrsdaten für die B9/B39, nach TLS erfasst und der Schwerverkehrsanteil erst ab >3,5t zul. Gesamtgewicht (GG) ausgewiesen wird. Diese SV-Daten sind nicht konform mit der RLS 90, welche einen Schwerverkehr bereits ab Kfz >2,8t zul. GG berücksichtigen. Die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) gibt für die Umrechnung einen Umrechnungsfaktor von 1,2 vor. Vor diesem Hintergrund ist der Schwerverkehrsanteil nicht korrekt dargestellt und dementsprechend nicht in die lärmtechnische Berechnung eingeflossen.

Bezüglich des Verkehrsaufkommens L537 liegen ebenso aktuellere Daten vor. Bereits in der Begründung zum Bebauungsplan „Ortsverbindungsstraße Nord-Süd – Änderung (Stand April 2013)“ wird für die L537 ein Verkehrsaufkommen von 4.160 Kfz/24h angegeben (Seite 9).

Anmerkung: Die Ist-Verkehrsmengen auf der B39 wird in diesem Zusammenhang mit ca. 14.200 Kfz/24h angegeben und liegt somit bereits über der Prognose für 2025 in Höhe von 13.816 Kfz/24h!

Ebenfalls ist die Prognose von 5% für den Anstieg des Verkehrsaufkommens im Zeitraum 2015 – 2025 nicht nachvollziehbar. Der stetige Ausbau und die Ausweisung von Wohngebieten in Dudenhofen und speziell in der Nachbargemeinde Harthausen sowie Ansiedlung von Supermärkten im Zentrum von Dudenhofen hat in den letzten Jahren zu einem drastisch Anstieg des Verkehrsaufkommens auf der L537 geführt. Somit ist der geringe Ansatz von 3.741 Kfz/24h für die lärmtechnische Berechnung nicht korrekt und nicht begründbar. Es ist von einem wesentlich höheren Verkehrsaufkommen auf der L537 auszugehen!

Eine vereinfachte Hochrechnung, basierend auf den vorliegenden Verkehrsdaten sowie angenommene Steigerungsrate von 10% im Zeitraum 2015-2025, zeigt deutlich, dass die dem Gutachten zugrunde gelegte Verkehrszahlen für das Prognosejahr 2025 viel zu gering angesetzt wurden. Für die **L537** ist mindestens von einem **25% höheren** und für die **B39** von **15% höherem Verkehrsaufkommen** auszugehen. Zudem ist der Schwerverkehrsanteil, wegen der fehlenden Umrechnung auf RLS90, um **38%** zu gering angesetzt.

Der schalltechnische Untersuchungsbericht datiert auf den **08.02.2016**. Es ist deswegen nicht nachvollziehbar, weshalb veraltete Verkehrsdaten aus dem Jahr 2010 und pauschale Aussagen zur Prognose zur Verkehrsentwicklung herangezogen werden. Ebenso wenig ist nachvollziehbar, dass keine korrekte Berechnung des SV-Anteils aus der Umrechnung (Lkw ab 3,5 t auf Lkw ab 2,8 t zul. GG) in die schalltechnische Berechnung eingeflossen ist.

Es ist demzufolge sehr stark davon auszugehen, dass unter Einbeziehung aktueller Verkehrsdaten, einer korrekten Berechnung der Schwerverkehr (SV)-Anteile sowie einer realistischen Prognose der zukünftigen Verkehrsentwicklung bis 2025, die Immissionsgrenzwerte nach 16. BImSchV im Plangebiet weit überschritten werden.

Aus den o.g. Gründen ist daher das Gutachten neu zu erstellen und im Vorfeld die Datenbasis wie folgt korrekt zu ermitteln:

1. Durchführung einer Verkehrsdatenerhebung L 537 mit Schwerverkehrsanteil RLS 90 konform.
2. Nutzung der aktuellen Verkehrsdaten B39 und Umrechnung SV-Anteil RLS 90 konform.
3. Verkehrsdatenerhebung im Bereich B9 Südlich B39 (AS Speyer-West/ Dudenhofen – bis Abfahrt Umgehung B39) in Richtung Germersheim und Umrechnung SV-Anteil RLS 90 konform.
4. Prognoseannahme zur Verkehrsentwicklung +10% im Zeitraum 2017 bis 2027, auf Basis der vorliegenden Erkenntnisse.

2. Auslegung und Berechnung eines aktiven Schallschutzes (Lärmschutzwand) entlang der L537 und B39

Gemäß vorliegendem Gutachten wurden zwei Lastfälle mit einer Schallschutzwand südlich der B39 und südlich der L537 berechnet. In keinem der beiden Lastfälle werden die schalltechnischen Orientierungswerte nach DIN 18005 flächendeckend im Plangebiet eingehalten. Ebenso wenig werden die Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV in der Nacht eingehalten.

Eine Berechnung einer aktiven Schallschutzmaßnahme, die die Einhaltung der schalltechnischen Orientierungswerte nach DIN 18005 für städtebauliche Planung [55/45 dB(A) Tag/Nacht] sicherstellt, wurde nicht vorgenommen. Aus dem Lastfall 2 geht eindeutig hervor, dass ein aktiver Schallschutz (mit erweiterter Lärmschutzwand) eine maßgebliche Reduktion der Immissionswerte im Plangebiet mit sich bringen würde. Dieser Ansatz wurde im Bebauungsplanentwurf nicht weiterverfolgt und im Weiteren ersatzlos verworfen.

Grundsätzlich sollen passive Schallschutzmaßnahmen nur vorgegeben werden, wenn alle Maßnahmen für einen aktiven Schallschutz ausgereizt sind. Es ist darum nicht nachvollziehbar, dass – bei einer Verkehrsbelastung von bereits jetzt mehr als **18.000 Kfz/tägl.** – aus städtebaulichen Gesichtspunkten eine Lärmschutzwand über 3m an dieser Stelle – welche wohlgernekt im Außenbereich von Dudenhofen liegen würde – nicht verträglich sei.

Nachdem das schalltechnische Gutachten auf einer Verkehrsdatenbasis von 2010 beruht, ist bei einer Neukalkulation von wesentlichen höheren Immissionswerten im Plangebiet auszugehen. Demzufolge ist ein aktiver Schallschutz umso dringender notwendig, um die Wohnbevölkerung vor schädlichen Umwelteinflüssen zu schützen.

Aufgrund der fehlerhaften Verkehrsdatenbasis ist das schalltechnische Gutachten zu überarbeiten. Zusätzlich zu den bereits überprüften Lastfällen ist eine weitere Variante einer aktiven Lärmschutzwand, welche die Einhaltung der Immissionswerte nach DIN18005 erfüllt, zu konzipieren und zu berechnen. Ebenso ist die Immissionsbelastung im Plangebiet, verursacht durch die naheliegende B9, explizit auszuweisen, sowie Hinweise darzulegen, ob und in welcher Ausprägung eine Gefährdung vorliegt.

3. Passive Schallschutzmaßnahmen

Es ist schon verwunderlich, dass keinerlei Maßnahmen zum aktiven Schallschutz in den Planentwurf eingeflossen sind. Grundsätzlich sollen passive Schallschutzmaßnahmen erst nach Ausschöpfung aller aktiven Möglichkeiten ergriffen werden, um die Lärmbelastung in Wohngebäuden zu reduzieren.

Nachdem davon auszugehen ist, dass bei Neuberechnung die Immissionswerte im Plangebiet wesentlich höher liegen und dementsprechend noch größere Bereiche von passiven Schallschutzmaßnahmen betroffen wären, sollte dieser Ansatz grundsätzlich überdacht werden. Ein Leben und Wohnen hinter ständig verschlossenen Fenstern, womöglich ausgestattet mit integrierten Belüftungseinrichtungen, steht in keinem Einklang mit einem familienfreundlichen und lebenswerten Wohnumfeld.

Im Außenbereich greifen leider keine passiven Schallschutzmaßnahmen. Vorgaben, wie die Außenbereiche im zur B39 abgewandten Schatten der Gebäude zu platzieren, sind aufgrund der Grundstücksanordnungen nur bei wenigen Grundstücken möglich. Entspannung und Erholung für die zukünftigen Bewohner sind bei den vorliegenden und zu erwartenden Immissionswerten ohne Realisierung eines aktiven Schallschutzes nicht möglich.

4. Zusammenfassung

Ausgehend von der Feststellung einer fehlerhaften Verkehrsdatenbasis und fehlerhaften Prognoseannahme ist das schalltechnische Gutachten neu und korrekt zu erstellen. Weitere Lastfälle zu aktiven Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwände), welche die DIN 18005 erfüllen, sind auszuarbeiten und zu bewerten. Darüber hinaus sind die Immissionen, welche von der B9 auf das Plangebiet einwirken, zur besseren Transparenz explizit darzustellen.

Aktive Schallschutzmaßnahmen sind vor der Maßgabe des §1 Abs. 6 Nr.1 BauGB zum Schutz der Bürger und Wohnbevölkerung vor schädlichen Umwelteinflüssen neu zu gewichten und zu bewerten.

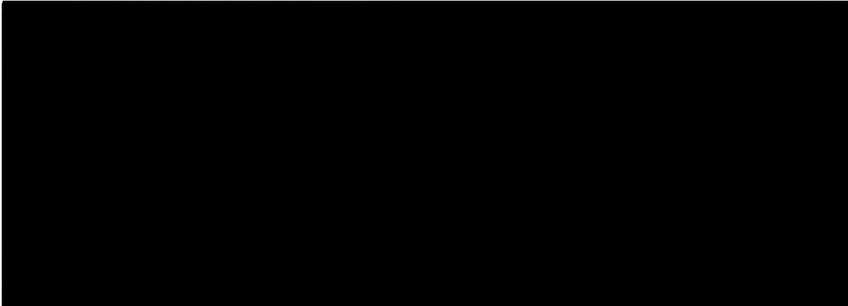
Passive Schallschutzmaßnahmen sollten nur im Fall, dass aktive Maßnahmen wegen technischer Machbarkeit ausgeschlossen sein sollten, vorgegeben werden.

Der Schutz der Wohnbevölkerung vor negativen Umwelteinflüssen und die Schaffung eines lebenswerten Wohnumfeldes sichern langfristig eine positive Gemeindeentwicklung und sollten das Ziel jeglicher städtebaulicher Planungen sein.

Wir bitten um kurze Bestätigung zum Erhalt der Stellungnahme.

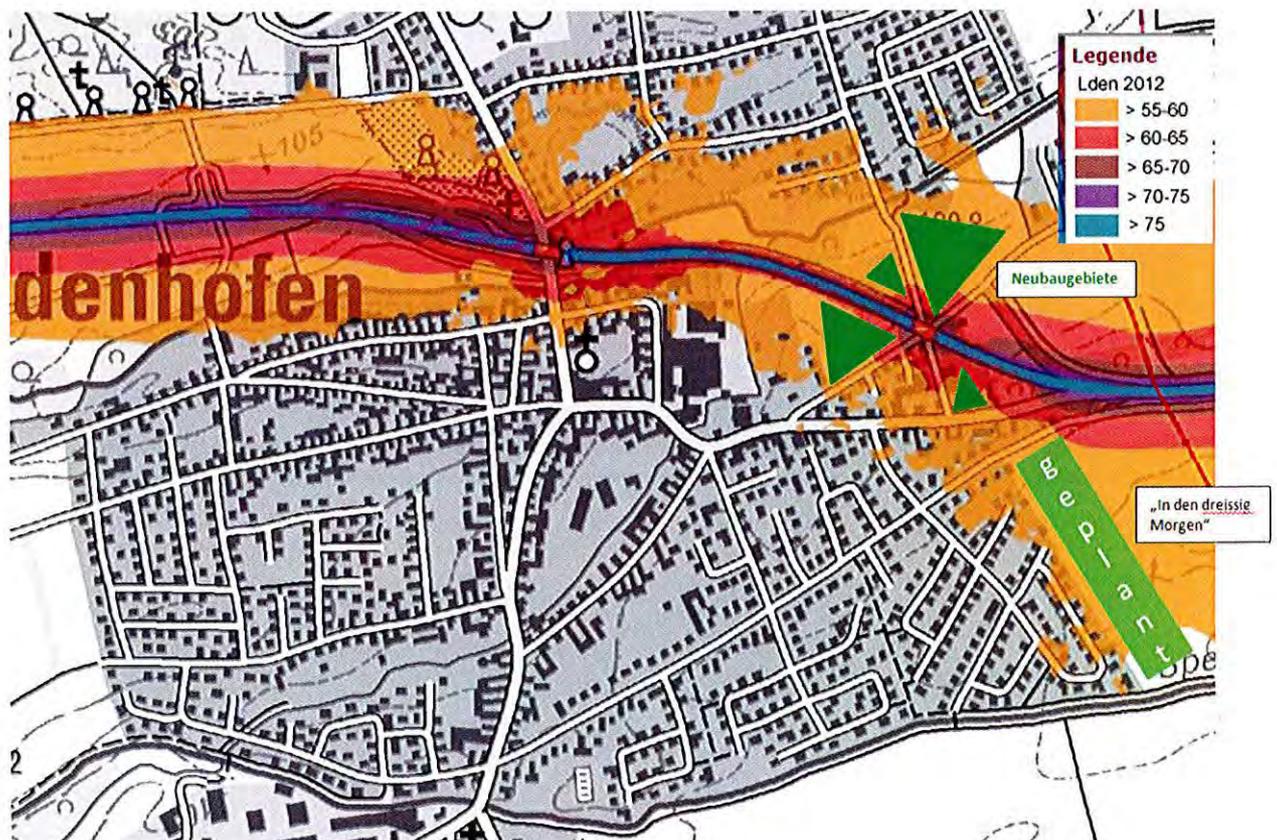
In Erwartung Ihrer Antwort verbleiben wir

mit freundlichem Gruß,



Anlage

Auszug Lärmkartierung 2012 für Dudenhofen



Anregung zur Offenlage des Bebauungsplanes „In den dreißig Morgen“ in Dudenhofen

Herrn [REDACTED] ist Eigentümer des Anwesens Carl-Zimmermann-Str. [REDACTED]. Er regt an vor den Anwesen Carl-Zimmermann-Str. 83 bis Carl-Zimmermann-Str. 85 b einen Gehweg anzulegen, da momentan vor den Anwesen ein Wirtschaftsweg direkt an der Grundstücksgrenze verläuft. Durch den Gehweg soll ein größerer Abstand zum durchfahrenden landwirtschaftlichen Verkehr geschaffen werden.

Weiterhin regt Herr [REDACTED] an zu prüfen, ob an der östlichen Seite des Baugebietes und an der nördlich gelegenen Auffahrt zur B39 eine Lärmschutzwand errichtet werden kann, da nach der Abholzung zur Auffahrt der B39 und bei Ostwind der Lärm deutlich zugenommen hat.

Römerberg, 25.10.2017

Aufgenommen:

Im Auftrag

(Lochbaum)

Für die Richtigkeit

[REDACTED]

Stellungnahme(n) (Stand: 06.11.2017)

Sie betrachten: In den dreißig Morgen
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2
Zeitraum: 04.10.2017 - 06.11.2017

Kontakt:	
Bürger ID:	
Stellungnahme:	Erstellt am: 29.10.2017 Hallo Hr. Lochbaum, ich bin vor zwei Jahren von Speyer nach Dudenhofen gezogen. Wohne direkt am Feldrand, wo das neue Wohngebiet entstehen soll. Nun gibt es Bürger, die sich für eine Lärmschutzmaßnahme entlang der B39/L537 einsetzen. Meinerseits ist es mir unverständlich, dass man ein Gebiet, in dem eine Lärmpegelmessung die Obergrenze überschritten hat, als Wohngebiet nutzen möchte. Je nach Windrichtung sitzt man ungern auf der Terrasse oder schläft bei offenen Fenstern, und das Problem ist dabei nicht zum größeren Teil die B39, sondern die B9. Ich bekomme mit den in Zukunft errichteten Gebäuden meine Lärmschutzwand, aber den zukünftigen Bewohnern wünsche ich viel Vergnügen, denn die werden, noch näher an den dauerhaften Lärmquellen B39 und B9 wohnend, ihre Freude haben. Und das Motto: man gewöhnt sich an alles, hilft da nicht weiter, denn Lärm macht krank!!! Anhänge: -



Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen
Herrn Bürgermeister Eberhard
Konrad-Adenauer-Platz 6
67373 Dudenhofen

05.11.2017

Petition ProLärmschutz „In den dreißig Morgen“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Eberhard,

im Zusammenhang mit dem laufenden Planverfahren „In den dreißig Morgen“, hat der Ortsteilverein Dudenhofen-Süd e.V. die Aktion ProLärmschutz für das Neubaugebiet „In den dreißig Morgen“ gestartet.

Bereits 78 Bürgerinnen und Bürger haben sich an der Befragung beteiligt und sich in Ihrem Votum klar für die Errichtung einer Lärmschutzwand entlang der Bundesstraße B39 und Landesstraße L537 zum Schutz der Familien im zukünftigen Wohngebiet ausgesprochen. Eine Übersicht zu den Rückantworten liegt als Anlage bei.

Der Schutz der Wohnbevölkerung vor negativen Umwelteinflüssen sollte oberste Priorität bei der Auslegung und Gestaltung von neuem Wohnraum haben. Aktiver Lärmschutz ist Chance und Voraussetzung für eine nachhaltige und stetige Gemeindeentwicklung.

Vor diesem Hintergrund und der bereits heute in diesem Verkehrsabschnitt vorliegenden Verkehrsbelastung, von durchschnittlich mehr als 18.000 Fahrzeugen täglich, ist es zwingend erforderlich den Planentwurf für das Neubaugebiet zu überdenken. Auf Basis aktueller Verkehrsdaten sind aktive Schallschutzmaßnahmen zur Erfüllung der DIN 18005 für die städtebauliche Planung zu konzipieren und zwingend vorzuhalten.

Wir bitten um kurze Bestätigung zum Erhalt der Petition sowie um Stellungnahme.

In Erwartung Ihrer Antwort verbleiben wir
mit freundlichem Gruß



Kreisverwaltung



Rhein-Pfalz-Kreis

Da spricht die Vorderpfalz

Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis, Postfach 21 72 55, 67072 Ludwigshafen

**Verbandsgemeindeverwaltung
Römerberg-Dudenhofen**

67373 Dudenhofen

Zuständig Umwelt und Planung
Name Herr Sattel
Zimmer A 419
Telefon 0621 5909-419
Telefax 0621 5909-638
E-Mail hans.sattel@kv-rpk.de

Unser Zeichen 80/610-12/13
Ihr Zeichen D610-131/FB 2/AnBW
Ihre Nachricht vom 10.04.2015

Datum 22.05.2015

**Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB);
Entwurf des Bebauungsplanes „In den dreissig Morgen“, Ortsgemeinde Dudenhofen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung am o. g. Verfahren. Zum Planentwurf nehmen wir aus folgenden Aufgabenbereichen Stellung.

Bauleitplanung

1. Planfestsetzungen

Der Teilbereich 2 ist durch Zeichen 15.13. der Anlage/PlanV abzugrenzen.
Es wird empfohlen, den Umring des Kinderspielplatzes innerhalb der öffentlichen Grünfläche konkret zu bestimmen.

2. Textfestsetzungen

Es sollte überprüft werden, ob die Überschrift Ziffer A. 5. nicht entsprechend § 9 Abs. 1 / 20 BauGB zu formulieren ist.

Brandschutz

der Bebauungsplan wurde nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz, der Landesbauordnung sowie nach dem Arbeitsblatt W 405 „Löschwasserversorgung“ des DVGW-Regelwerkes (DVGW = Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) beurteilt.

Gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 5. „Aufgaben der Gemeinden im Brandschutz und in der allgemeinen Hilfe“ des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz – LBKG -) vom 2. Nov. 1981, zuletzt geändert am 17.06.2008, haben die Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der allgemeinen Hilfe „sonstige, zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung von Gefahren notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere Übungen durchzuführen“.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben gehört auch die Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung als Grundschutz. Allgemein anerkanntes Regelwerk hierfür ist die Technische Regel W

Hausanschrift
Kreisverwaltung
Rhein-Pfalz-Kreis
Europaplatz 5
67063 Ludwigshafen

Kontakt
Telefon 0621 5909-0
Telefax 0621 5909-500
E-Mail post@kv-rpk.de
www.rhein-pfalz-kreis.de

Bankverbindungen
Sparkasse Vorderpfalz: BLZ 545 500 10, Kto.Nr. 11429
Postbank Ludwigshafen: BLZ 545 100 67, Kto.Nr. 193 73-676

IBAN/BIC
DE3954550010000011429 / LUHSDE6AXXX
DE53545100670019373676 / PBNKDEFFXXX

405 des DVGW, Februar 2008, die im Einvernehmen mit dem Fachnormenausschuss Feuerwehrwesen und von Vertretern der zuständigen Landesbehörden erarbeitet wurde.

Dieses Arbeitsblatt gilt für die Ermittlung des Löschwasserbedarfs und ist für die Planung ausgewiesener Bebauungsgebiete anzuwenden.

Für den Grundschutz im genannten Gebiet ist nach Arbeitsblatt W 405 von der Gemeinde ein Löschwasserbedarf über einen Zeitraum von zwei Stunden von je **mind. 48 m³/h** zu berücksichtigen, siehe hierzu die Tabelle. Dies sollte konkret unter dem Punkt 6.5 der Begründung bei der Löschwasserversorgung aufgenommen werden.

Die Ausrüstung und Ausstattung der Feuerwehr Dudenhofen (VG Römerberg-Dudenhofen) entspricht der Feuerwehrverordnung.

Weiter ist darauf zu achten, dass die erforderliche Zugänglichkeit für die Feuerwehr-Zufahrten und Bewegungsflächen für die Feuerwehr - gemäß der in der Liste der Technischen Baubestimmungen aufgenommenen „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“, Fassung Juli 1998 Rheinland-Pfalz, ausgewiesen werden.

Naturschutz

1. Kompensationsbedarf

Es ist naturschutzfachlich sinnvoll, dass geplant ist, den Übergang zwischen dem Baugebiet und dem Außenbereich durch ausreichend breite Flächen öffentlichen Grüns zu gestalten.

Hinsichtlich seiner quantitativen Berücksichtigung in der Eingriffs-/Kompensationsbilanz für den Plan sind jedoch erhebliche Abstriche zu machen.

Insbesondere das zwischen Speyerbach und künftiger Bebauung gelegene Areal dient fast vollständig dem Wasserrückhalt. Um seiner Funktion ständig gerecht zu werden, unterliegt es hinsichtlich seiner Bauweise und Nutzung vor allem wasserwirtschaftlichen Maßgaben. Eine ungestörte dauerhafte Biotopentwicklung ist nicht gewährleistet, so dass es in der Ökobilanz für das Baugebiet nur in geringem Umfang als aufwertendes Element berücksichtigt werden kann.

Auch der Anteil, den der Kinderspielplatz an der öffentlichen Grünfläche einnimmt, ist aufgrund der von ihm ausgehenden Störreize in dieser Hinsicht kaum relevant.

Den etwa in der Mitte des Geltungsbereichs von Ost nach West verlaufenden 5 m breiten Grünstreifen halten wir für unzweckmäßig, es sei denn, der Abschnitt zwischen den Straßen soll einen Verbindungsweg aufnehmen. Dann sollte man diesen auch darstellen. Als Grünstruktur ist der Streifen u. E. nicht erforderlich und wir befürchten spätestens mittelfristig Probleme bei seiner Pflege.

Höchstens marginale Berücksichtigung bei der Bemessung des Kompensationsbedarfs können auch die sog. „Unversiegelten Flächen privater Baugrundstücke“ finden. Angesichts der kleinen Parzellengrößen, der sich fast immer nach und nach um die Gebäude herumgruppierenden Nebenanlagen aller Art und die intensive Nutzung des verbleibenden Gartenbereichs zu Freizeit Zwecken ist eine quantitativ nennenswerte Entwicklung

ökologisch wirksamer Pflanzungen aus vorwiegend einheimischen Arten sehr unwahrscheinlich.

Ein für uns akzeptabler Ausgleich für die durch die Planung ermöglichten Eingriffe in den Naturhaushalt wäre erzielt, wenn auf der extern dafür ausgewählten Parzelle 3339/3 eine Fläche von der Größe der zulässig werdenden Gesamtversiegelung - also 23.850 m² statt 16.290 m² - bereitgestellt wird. Das Ackerland sollte in eine zur B 39 hin durch Gehölze abgeschirmte artenreiche Magerwiese mit Einzelbäumen entwickelt werden. In den textlichen Festsetzungen sind die zugehörigen Details vollzugsfähig zu definieren (siehe hierzu weiter unten).

Die oben im Einzelnen hinsichtlich ihrer ökologischen Inwertsetzung kritisch beurteilten verschiedenartigen öffentlichen und privaten Grünflächen wären dann der Ersatz für den verlorengehenden Feldgehölzstreifen, der das Baugelände von Norden nach Süden teilt, wobei dies unter dem Vorbehalt gilt, dass eine zeitnah zu veranlassende nähere Untersuchung seines faunistischen und floristischen Arteninventars die noch unspezifische Grobbewertung seiner Biotopqualität seitens des Planers nicht infrage stellt und weitergehende Erfordernisse begründet.

2. Planfestsetzungen

Zur Gestaltung der Straßenräume sollten an möglichst vielen Stellen Baumstandorte festgesetzt werden.

Öffnungen in den an öffentliche Grünflächen angrenzende Grundstückseinfriedungen sollten nicht zugelassen werden.

3. Textfestsetzungen

- **Mindest-Pflanzqualitäten:**

Bäume im Straßenraum und anderen Standorten im Einzelstand: Hst., 3 x v., m.B., 16-18

Bäume innerhalb geschlossener Pflanzungen: Hst. oder StB., 3 x v., m.B., 14-16

- **Textfestsetzung A. 5**

Die in Ziffer A. 5 enthaltenen Vorgaben zur Umnutzung der Parzelle 3339/3 entsprechen nur teilweise unseren naturschutzfachlichen Vorstellungen. Mit Ausnahme eines das Gelände gegen den von der B 39 ausgehenden Lärm, die Lichtimmissionen und Bewegungsunruhe abschirmenden Gehölzriegels werden keine Sträucher auf der Fläche gepflanzt. Hochstämmige Obstbäume sind grundsätzlich sehr zu begrüßen. Zweck hat dies jedoch nur, wenn deren sachkundige Pflege langfristig sichergestellt ist. Kann man sie nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gewährleisten, sollte man - zumindest teilweise - auf Wildobst zurückgreifen. Nussbäume sollten in begrenzter Zahl hinzukommen, zumal in den letzten Jahrzehnten viele stattliche Exemplare beidseits der B 39 entfernt wurden. Die Baumpflanzung auf der Fläche muss so locker erfolgen, dass das Gelände langfristig keinen hainartigen Charakter erhält. 10 m Baumabstand ist also zu wenig. Die Exemplare müssen „pflegefreundlich“ angeordnet werden – also nicht wild verteilt. Wieseneinsaat mit mindestens 30 % Kräuteranteil hat außerhalb der Randhecke selbstverständlich überall zu erfolgen. Pflanzdichte bei Sträuchern: 1 Exemplar auf 1,50 m² Fläche.

Wasserwirtschaft

1. Schutzgebiet

Das Plangebiet tangiert im Süden die 40m-Schutzzone des Speyerbachs und das den Speyerbach begleitende rd. 10m breite Überschwemmungsgebiet (ÜSG).

Das ÜSG ist von jeglichen Nutzungen (bauliche Anlagen, Auffüllungen etc.) dauerhaft frei zu halten. Dies gilt auch für den Radweg und mögliche Versickerungsanlagen (keine planungsrechtliche Absicherung des bestehenden Radweges, Freihaltung des Gewässerrandstreifens/ÜSG auch mit Blick auf eine mögliche Erweiterung des Baugebiets Richtung Osten).

Bauliche Anlagen innerhalb der 40m-Schutzzone des Speyerbachs bedürfen einer gesonderten wasserbehördlichen Zulassung. Eine Darstellung/Festsetzung im Bebauungsplan alleine genügt nicht.

1. Grundwasserstände

Im Plan-Bereich kann mit hohen Grundwasserständen gerechnet werden. Die Keller sind wasserdicht zu gestalten oder es ist auf eine Unterkellerung zu verzichten.

2. Niederschlagswasser

Das Konzept zur Niederschlagswasserbewirtschaftung ist mit der SGD Süd, RS WAB, Neustadt, abzustimmen.

3. Bodenveränderungen

Sollten bei den Tiefbauarbeiten schädliche Bodenveränderungen vorgefunden werden, ist umgehend die SGD Süd, RS WAB, Neustadt, und die Untere Bodenschutzbehörde zu verständigen..

Abteilung Jugend

Die Bedarfsplanung für die Ortsgemeinde Dudenhofen weist schon jetzt Kita-Fehlbedarfe aus, zu denen es seitens der Gemeinde entsprechende Bauüberlegungen/-varianten, aber noch keine Entscheidung gibt. Insofern ist noch offen, ob es zu einer Baumaßnahme kommen wird, bei der auch schon die Kita-Platzbedarfe für das Neubaugebiet berücksichtigt werden.

Wir möchten deshalb die Empfehlung aussprechen, im Neubaugebiet eine Fläche für einen Kita-Neubau zu berücksichtigen.

Soweit Sie noch Rückfragen haben, stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachreferate selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


(Sattel)



Kreisverwaltung



Rhein-Pfalz-Kreis

Da spricht die Vorderpfalz

Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis, Postfach 21 72 55, 67072 Ludwigshafen

Planungsbüro PISKE
zu Hd. Frau Deubig
In der Mörschgewanne 34

67065 Ludwigshafen am Rhein

VERTEILER / KOPIE

SP MA VI LP RE DE
WA CR S PC JS MS

Zuständig Umwelt und Planung
Name Herr Sattel
Zimmer A 419
Telefon 0621 5909-419
Telefax 0621 5909-638
E-Mail hans.sattel@kv-rpk.de

Unser Zeichen 80/610-13
Ihr Zeichen de
Ihre Nachricht vom 12.09.2017
Datum 12.10.2017

**Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB);
Entwurf des Bebauungsplanes „In den dreißig Morgen“, Ortsgemeinde Dudenhofen**

Sehr geehrte Frau Deubig,

wir bedanken uns für die Beteiligung am o. g. Verfahren, das Sie im Auftrag der VGV Römerberg-Dudenhofen durchführen. Zum Planentwurf nehmen wir aus folgenden Aufgabenbereichen Stellung.

Naturschutz

1. Kompensationsflächenbedarf

Es wurde eine Neubilanzierung vorgenommen. Demgemäß stellt die Gemeinde eine Fläche von 20.220 m² auf ihrem Grundstück Fl. Nr. 3339/3 zur Verfügung. Dies muss zeichnerisch in den zweiten Geltungsbereich korrekt übernommen werden. Darüber hinaus muss man die dort eingetragene Größenangabe „18.960 m²“ durch den oben genannten Wert ersetzen.

2. Textfestsetzung A. 5 (Flächen für Naturschutzmaßnahmen – hier Fl. Nr. 3339/3)

Die im vorgezogenen Beteiligungsverfahren gemachten Anregungen zur Umnutzung des Geländes führten zur Neufassung der diesbezüglichen Festsetzungen.

Sie sind inhaltlich jedoch aus folgenden Gründen teilweise nicht geeignet oder unzureichend: Nicht zu vertreten ist die Vorgabe, dass der anzupflanzende dreireihige Gehölzstreifen, der die künftige Biotopfläche gegen verkehrsbedingte Störungen abschirmt, mindestens 20 m Abstand zum südlichen Fahrbahnrand haben muss. Zurzeit beginnt der Acker 10 Meter vom Rand des Asphaltbandes entfernt. Der Zwischenraum von dort bis zur ersten Pflanzreihe wäre daher bereits mit 15 Meter Breite üppig bemessen. Wenn man die seitliche Ausdehnung des dortigen Strauchbewuchses großzügig mit drei Metern annimmt, verbleibt bis zum Wirtschaftsweg immer noch ein Geländepuffer von zwei Metern. Mit nennenswertem Aufwand für Gehölzrückschnitt zum Weg hin wäre also nicht zu rechnen. Daher ist es geboten, den Abstand auf maximal 15 m zu reduzieren. Der Mindestdistanz-Wert „20 Meter“ wäre nach unserer Kenntnis auch aus verkehrlicher Sicht nicht gerechtfertigt, denn § 9 des Bundesfernstraßengesetzes (Anbauverbotszonen) ist nicht einschlägig. Aus den „Empfehlungen zum Schutz vor Unfällen mit Aufprall auf Bäume (ESAB 2006)“ sowie der „Richtlinie für passiven Schutz an Straßen (RPS)“ lässt sie sich nicht ableiten. Die Höhe des „hohen“ Anteils dornenbewehrter Sträucher ist anzugeben. 25 % ist angemessen. Für die in das Feldgehölz zu integrierenden Bäume reicht die Sortierung 12-14 aus.

Hausanschrift
Kreisverwaltung
Rhein-Pfalz-Kreis
Europaplatz 5
67063 Ludwigshafen

Kontakt
Telefon 0621 5909-0
Telefax 0621 5909-500
E-Mail post@kv-rpk.de
www.rhein-pfalz-kreis.de

Bankverbindungen
Sparkasse Vorderpfalz IBAN DE39 5455 0010 0000 0114 29 BIC LUHSDE6AXXX
Postbank Ludwigshafen IBAN DE53 5451 0067 0019 3736 76 BIC PBNKDEFFXXX

Als Wiesentyp ist die „Glatthaferwiese“ zu benennen. Sie ist zweimal jährlich zu mähen. Das Mähgut ist baldmöglichst abzufahren. Die Artenzusammensetzung muss die Verwendung des Heus als Tierfutter ermöglichen.

Statt auf je 400 m² Wiese ist ein Obstbaumhochstamm auf 250 m² vorzusehen. Hinsichtlich der Pflanzqualitäten ist zu differenzieren:

Obstbaumhochstamm ist eine feststehende Qualitätsangabe (Stammhöhe mindestens 1,80 m), so dass weitere Merkmale nicht erforderlich sind. Als Nuss- und Wildobstbäume reichen Hochstämme der Sortierung 14-16 aus.

Die Verteilung ist nicht „in Gruppen“ vorzunehmen, sondern derart, dass die Wiesenpflege möglichst rationell erfolgen kann – also in ost-westlich verlaufenden Reihen, diese aber so gegeneinander versetzt, dass insgesamt nicht der Eindruck von Regelmäßigkeit entsteht.

Der letzte Unterpunkt der Festsetzung (Baumabstand von der Fahrbahn mindestens 20 m) bitten wir ersatzlos zu streichen (siehe hierzu die Begründung oben).

Generell gilt: Sowohl bei den Gehölzen als auch beim Saatgut muss es sich um zertifiziertes Material aus der Herkunftsregion 9 „Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“ handeln.

Abfallwirtschaft

Die innere Erschließung des Gebietes ist durch eine ausreichend breite Verkehrsstraße sowie untergeordnete Parallelstraßen (Mischverkehrsflächen) vorgesehen. Die Straßenbreite ist für die Befahrung mit Sammelfahrzeugen ausreichend, soweit kein Wenden des Fahrzeugs (z.B. wg. Engstellen) erforderlich ist.

Lediglich im vorderen Planbereich (Carl-Zimmermann-Str.) ist für den steilen Kurvenbereich (90°) der untergeordneten Straße planerisch noch zu berechnen, ob diese für die Schleppkurven der eingesetzten 4-achsigen Sammelfahrzeuge (FAUN) mit einer Länge von 7,40 m ausreichend bemessen ist.

Falls dies nicht der Fall ist, sind die Kurvenbereich entsprechend zu überplanen oder ausreichend dimensionierte Bereitstellungsflächen für Abfallbehälter an den nächsten anfahrbaren Stellen vorzusehen. In diesen Fällen müssen die Anwohner ihre Abfälle an die Bereitstellungsstelle bringen.

Soweit Sie noch Rückfragen haben, stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachreferate selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


(Sattel)

Regina Rech

Von: Hübner-Zimmermann Dr. Ingeborg <Ingeborg.Huebner-Zimmermann@kv-rpk.de>
Gesendet: Mittwoch, 29. April 2015 11:38
An: Burkart-Walther, Andrea
Cc: Bienert Dr. Thomas; Jochem Hans; Dietl Ralph
Betreff: D610-131/FB2/AnBW In den dreissig Morgen

Betr.: D610-131/FB2/AnBW In den dreißig Morgen

Sehr geehrte Frau Burkart-Walther,
bezugnehmend auf unsere Telefonat nehmen wir zu o.g. Bebauungsplanentwurf „ In den dreißig Morgen“, OG Dudenhofen wie folgt Stellung:

Der Faltpapier beiliegend dem Bauplanentwurf weist WAs/ Allgemeine Wohngebiete aus; das zu bebauende Gebiet wird als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. (gem. TA Lärm Tags max. 55 dB(A) und nachts max. 40 dB(A)); in der Bebauungsplan –Begründung vom März 2015 ist auf Seite 14 unter Punkt 5.7. das Thema Schallschutz bearbeitet:

Basierend auf einem **alten Schallgutachten von 2000** werden die Werte tags und nachts überschritten.

Auf Seite 17 Abschnitt 6.2 Art der baulichen Nutzung findet sich“ Innerhalb der Fläche, auf der gegebenenfalls barrierefreies Seniorenwohnen realisiert werden soll (WA1 im Nordwesten....) werden diese Nutzungen nicht ausgeschlossen.....

Auf Seite 18 oben findet sich dann die Ergänzung: „ Und möglicherweise einen Kindergarten vorgesehene Fläche WA1...)

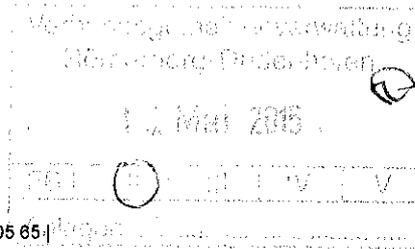
Auf Seite 20 dann zum Thema Schallschutz: nur passive Maßnahmen geplant

Vor diesem Hintergrund kann u.E. mit der Aussicht , dass dort evtl. Seniorenwohnen oder ein Kindergarten(besonders schützenswerte Personengruppen) gebaut werden soll auf der Basis des „alten“ Schallgutachtens von 2000 der Bebauungsplanentwurf nicht kompetent und umfassend beurteilt werden.

Wir halte die Erstellung eines aktuellen unabhängigen Schallgutachtens für dringend erforderlich.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.
Mit freundlichen Grüßen

Dr.med. Ingeborg Hübner-Zimmermann
Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis
Abteilung Gesundheit und Verbraucherschutz
Gesundheitswesen
Dörrhorststrasse 36
67059 Ludwigshafen am Rhein
Telefon: 0621/ 5909-763
Telefax: 0621-5909- 740
eMail: Dr.Ingeborg.Huebner-Zimmermann@kv-rpk.de



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 05 65 |
67405 Neustadt an der Weinstraße

Verbandsgemeinde
Römerberg-Dudenhofen
Konrad-Adenauer-Platz 6
67373 Dudenhofen

REGIONALSTELLE
GEWERBEAUF SICHT

Karl-Helfferich-Straße 2
67433 Neustadt an der
Weinstraße
Telefon 06321 99-0
Telefax 06321 33398
referat23@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

11.05.2015

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
23-5/60,0/15/59	10.04.2015	Frank Lüerßen	06321 99-1142
Bitte immer angeben!	D610-131/FB2/AnBW	frank.lueerssen@sgdsued.rlp.de	06321 33398

Bebauungsplanentwurf „In den dreißig Morgen“, Ortsgemeinde Dudenhofen

Sehr geehrte Damen und Herren,

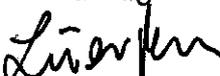
gegen die Änderung des Bebauungsplans bestehen keine Bedenken. Das Plangebiet grenzt an ein vorhandenes WA-Gebiet. Bei einer Begehung vor Ort konnten keine Betriebe mit lärmrelevanten Schallquellen im bereits vorhandenen WA-Gebiet festgestellt werden.

Hinweis:

Direkt an dem geplanten WA-Gebiet liegt eine landwirtschaftlich genutzte Fläche mit Feldfruchtanbau. Im Einzelfall kann es durch Frostschutzberegnung und bei Erntetätigkeiten in der Nacht zu erheblichen Lärmbelästigungen kommen. Diese Lärmbelästigungen sind nach dem derzeit gültigen Landes-Immissionsschutzgesetz bei landwirtschaftlichen Betrieben als „unvorhersehbare Notwendigkeiten“ von den Anwohnern im WA-Gebietes hinzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Frank Lüerßen

1/1

Konto der Landesoberkasse:

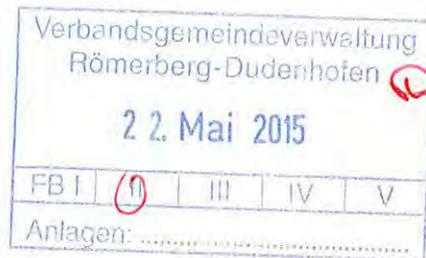
Sparkasse Rhein-Haardt
BLZ: 546 512 40
IBAN: DE70 5465 1240 0000 0200 08

Konto-Nr.: 20 008
BIC: MALADE51DKH

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr





Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 02 62 |
67402 Neustadt an der Weinstraße

Verbandsgemeindeverwaltung
Römerberg-Dudenhofen
Konrad-Adenauer-Platz 6
67373 Dudenhofen

REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ

Karl-Helfferich-Straße 22
67433 Neustadt an der
Weinstraße
Telefon 06321 99-40
Telefax 06321 99-4222
poststelle@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

19.05.2015

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
34/2-32.07.03	10.04.2015	Wolfgang Maisch	06321 99-4171
103-Bebpl-15	D610-131/FB2/AnBW	Wolfgang.Maisch@sgdsued.rlp.de	06321 99-4222

Bitte immer angeben!

Bebauungsplanentwurf „In den dreißig Morgen“, OG Dudenhofen; Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o.g. Bebauungsplanentwurf (vorgesehene Wohnbebauung) nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht und aus Sicht des Bodenschutzes wie folgt Stellung.

1. Überschwemmungsgebiet / Gewässerrandstreifen

Das Plangebiet (Teilbereich 1) befindet sich im südlichen Bereich zum einen in dem durch Rechtsverordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Speyerbachs, zum anderen in der 40m Zone des Gewässers II. Ordnung.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich ab Böschungsoberkante des Speyerbachs gemessen parallel auf zirka 10 m Breite.

Die Errichtung von baulichen Anlagen, Versickerungsanlagen, Aufschüttungen, Wegen sind im Überschwemmungsgebiet nicht zulässig.

Auch zur Förderung der biologischen Wirksamkeit des Speyerbachs ist längs des Gewässers ein mindestens 10m breiter (ab Böschungsoberkante Gewässer gemessen) Gewässerrandstreifen von jeglichen baulichen Anlagen, sonstigen Nutzungen, etc.- siehe oben, mit Ausnahme der Gewässerpflege dauerhaft freizuhalten.

Das heißt, der vorhandene Radweg ist nach Norden im Anschluss an den o.g. 10m Gewässerrandstreifen zu verlegen. Auch die Flächen für die Niederschlagswasserbewirtschaftung sind anzupassen (außerhalb des 10m breiten Gewässerrandstreifens).

1/3

Konto der Landesoberkasse:

Sparkasse Rhein-Haardt

BLZ: 546 512 40

IBAN: DE70 5465 1240 0000 0200 08

Konto-Nr.: 20 008

BIC: MALADE51DKH

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag

9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr

Freitag 9.00–12.00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter www.sgdsued.rlp.de



Im weiteren Bauleitplanverfahren, an dem wir zu beteiligen sind, hat die Planung das o.g. zu berücksichtigen.

Anbei erhalten Sie eine Kopie vom Überschwemmungsgebiet / Gewässerrandstreifen, der von jeglichen baulichen Anlagen, Wegen etc. zur biologischen Wirksamkeit freizuhalten ist.

Im Weiteren ergeben sich noch folgende Anmerkungen:

2. Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung ist durch Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage in ausreichender Quantität und Qualität sowie den erforderlichen Druckverhältnissen (Brandfall) und durch Anschluss an die Ortskanalisation (Entsorgung) mit zentraler Kläranlage sicher zu stellen.

(Vorgesehen ist die Weiterführung mit den in der Carl-Zimmermann-Straße vorhandenen Leitungen.)

3. Wasserschutzgebiete

Festgelegte, festgesetzte oder in Aussicht genommene Wasserschutzgebiete werden durch die vorgesehene Bebauung nicht berührt.

4. Bodenschutz

Für den angegebenen Bereich sind uns keine Verdachtsflächen bekannt.

Sollten bei Ihnen jedoch Erkenntnisse über gelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktion wie z.B. Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen oder -erosionen (Verdachtsflächen bzw. schädliche Bodenveränderungen) vorliegen oder sich ergeben, bitten wir um Mitteilung.

5. Auffüllungen

In Bezug auf mögliche Geländeauffüllungen ist folgendes zu beachten:

Das Herstellen von durchwurzelbaren Bodenschichten richtet sich nach den Vorgaben des § 12 BBodSchV.

Für Auffüllungen zur Errichtung von technischen Bauwerken sind die LAGA-TR M 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall“ in ihrer neuesten Fassung zu beachten. Für weitere Ausführungen wird auf die Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV der Länderarbeitsgemeinschaft Boden (LABO) und die ALEX-Informationsblätter 24 bis 26 (abrufbar unter www.mwkel.rlp.de) hingewiesen.

6. Niederschlagswasserbewirtschaftung

Das Niederschlagswasser ist gemäß § 55 Abs. 2 WHG möglichst in der Fläche zu halten und über die belebte Bodenzone zu versickern. Eine gedrosselte Einleitung von Niederschlagswasser in den Speyerbach kommt dann nicht in Betracht.

Für das Plangebiet ist eine Entwässerungsplanung aufzustellen und das Entwässerungskonzept frühzeitig mit unserem Hause abzustimmen. Es ist ein wasserrechtli-



ches Erlaubnisverfahren bei der SGD Süd, Regionalstelle WAB in Neustadt durchzuführen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der unter Punkt 1 beschriebene Gewässerrandstreifen parallel zum Speyerbach dauerhaft freizuhalten ist.

7. Stellplätze

Stellplätze sind nach Möglichkeit mit wasserdurchlässigen Materialien herzustellen, um den Grad der Versiegelung möglichst gering zu halten.

8. Rad- bzw. Gehweg

Hier wird auf Punkt 1 dieser Stellungnahme hingewiesen. Der Rad- und Gehweg ist außerhalb des 10m breiten Gewässerrandstreifens zu verlegen.

Fazit:

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann zu dem o.g. Bebauungsplan im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung keine Zustimmung erteilt werden.

Die o.g. Punkte sind bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen und einzuarbeiten. Entsprechende Planänderungen sind uns im weiteren Verfahren zur Beurteilung vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Wolfgang Maisch

Anlage:

Kopie ÜSG Speyerbach mit freizuhaltendem Gewässerrandstreifen M 1 : 2500



In den dreißig Morgen

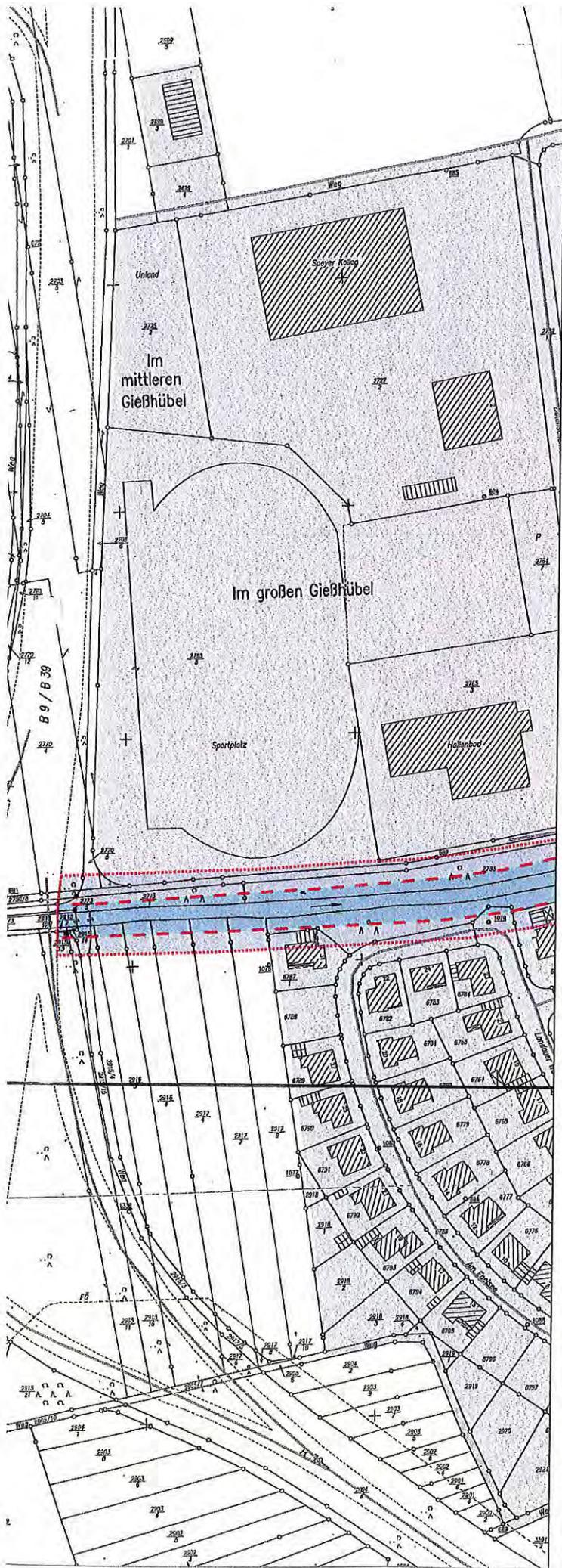
Am Speyerer Weg rechts

Spiegelacker

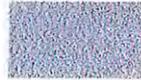
Feldkulturs:
10 m breiter
Gehäusenandstreifen
+ Überflutungsgebiet

In der Gießbi

Im E



Hauptgewässer



Ortslagen



Schienenverkehr



Straßen



Maßstab: 1 : 2500

0 50 100 Meter

1 cm auf der Karte entsprechen 25 m in der Natur

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Überschwemmungsgebiet Reh-/Speyerbach Kartenblatt 86

Landkreis(e):
Kfr St Speyer,

Rhein-Pfalz-Kreis

Aufgestellt:

SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft,
Abfallwirtschaft und Bodenschutz Neustadt
Neustadt, Dezember 2004

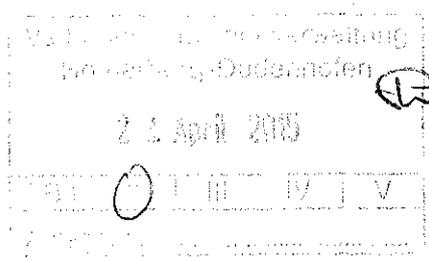
gez. Walter Pichl

Diese Karte ist Bestandteil der Rechtsverordnung der
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd vom

07. Juni 2006

Amtlliche Kartengrundlage:

Darstellung auf der Grundlage der digitalen Liegenschaftskarte der Katasterämter
Neustadt an der Weinstraße, Landau in der Pfalz und Speyer.
Mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Rheinland-Pfalz, Koblenz.



LBM

**LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
SPEYER**

Landesbetrieb Mobilität Speyer - Postfach 18 80 - 67328 Speyer

Verbandsgemeindeverwaltung Römerberg-Dudenhofen
Postfach 1262
67370 Dudenhofen

Ihre Nachricht:
vom 10.04.2015
Az.: D810-
131/FB2/AnBW

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
4520-IV 40

Ihre Ansprechpartnerin:
Birgit Bensch-Beyler
E-Mail:

Birgit.Bensch-Beyler
@lbm-speyer.rlp.de

Durchwahl:
(06232) 626-1115
Fax:

(0261) 29 141-7616

Datum:
22.04.2015

Bebauungsplanentwurf „In den dreißig Morgen“, Ortsgemeinde Dudenhofen Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Plangebiet liegt am südöstlichen Ortsrand von Dudenhofen. Die Erschließung erfolgt über Gemeindefstraßen.

Nördlich der Fläche verlaufen in einem Abstand von ca. 25 m die Landesstraße 537 und von ca. 50 m die Bundesstraße 39.

Zu dem vorgelegten Bebauungsplan wird seitens des Landesbetriebes Mobilität Speyer nun wie folgt Stellung genommen:

1. Eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf den klassifizierten Straßen (durch z.B. Solaranlagen) ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.
2. Durch geeignete Lärmschutzmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Erfordernissen des § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie den zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maß Rechnung getragen wird. Die Gemeinde trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung.
Die Gemeinde hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der in Folge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen sicherzustellen, dass der Straßenbaulast-

Besucher:
St. Guido-Str. 17
67348 Speyer

Fon: (06232) 626-0
Fax: (06232) 626-1102
Fax: (0261) 29141-7616
Web: www.lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
BLZ 60050101
Konto-Nr. 7401507624
BIC/SWIFT: SOLADEST600
IBAN
DE23600501017401507624

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Bernd Hölzgen
Dipl.-Ing. Alfred Dreher



träger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der B 39 / L 537 nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.

3. Die Ausgleichsfläche befindet sich südlich der Bundesstraße 39. Wir weisen daher darauf hin, dass bei Anpflanzungen die Abstände der RPS 2009 einzuhalten sind. Ebenso ist das Lichtraumprofil der Bundesstraße dauerhaft freizuhalten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Birgit Bensch-Beyler

EINGANG
18. Sep. 2017
BURO FISKE

VERTEILER / KOPIE :
P LP
MA VT RE SR
WA CR S PG JS MS



LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
SPEYER

Landesbetrieb Mobilität Speyer - Postfach 18 80 - 67328 Speyer

Planungsbüro PISKE
In der Mörschgewanne 34
67065 Ludwigshafen am Rhein

Ihre Nachricht:
vom 12.09.2017
Az.:

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
4520- IV 40

Ihre Ansprechpartnerin:
Birgit Bensch-Beyler
E-Mail:
Birgit.Bensch-Beyler
@lbm-speyer.rlp.de

Durchwahl:
(06232) 626-1115
Fax:
(0261) 29 141-7616

Datum:
14.09.2017

Bebauungsplan „In den dreißig Morgen“, Ortsgemeinde Dudenhofen
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 22.04.2015 hatten wir zu dem o.g. Bebauungsplan Stellung genommen und unter Punkt 2 auf geeignete Lärmschutzmaßnahmen hingewiesen. Zwischenzeitlich wurde nun ein aktuelles Schallgutachten erstellt.

Infolgedessen weisen wir nochmals vorsorglich darauf hin, dass durch geeignete Lärmschutzmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Erfordernissen des § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie den zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maß Rechnung getragen wird. Die Gemeinde trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung.

Die Gemeinde hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der B 9 / L 537 nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Birgit Bensch-Beyler

Besucher:
St. Guido-Str. 17
67346 Speyer

Fon: (06232) 626-0
Fax: (06232) 626-1102
Fax: (0261) 29141-7616
Web: www.lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Alfred Dreher



Rheinland-Pfalz



EINGANG
13. Okt. 2017
BÜRO PISKE

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
Direktion Landesarchäologie | Außenstelle Speyer
Kleine Pfaffengasse 10 | 67346 Speyer

DIREKTION
LANDESARCHÄOLOGIE

Planungsbüro PISKE
In der Mörschgewanne 34
67065 Ludwigshafen am Rhein

VERTEILER / KOPIE :

P LP SP
MA VI RE DE
WA CR S PC JS MS

Außenstelle Speyer

Kleine Pfaffengasse 10
67346 Speyer
Telefon 06232 675740
landesarchaeologie-
speyer@gdke.rlp.de
www.gdke.rlp.de

01520 / 7094342

Mein Aktenzeichen E2017/1444 dh
Ihre Mail vom 18.09.2017
AZ.:

Ansprechpartner / E-Mail
Dr. David Hissnauer
david.hissnauer@gdke.rlp.de

Telefon / Fax
06232 675740
06232 675760

10.10.2017

**Betr.: Bebauungsplanentwurf „In den dreißig Morgen“ der OG Dudenhofen;
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2
BauGB;
hier: Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Geltungsbereich der o.g. Planung eine archäologische Fundstelle verzeichnet, bei der es sich um römische Bestattungen handelt (Fdst. Dudenhofen 2).

Aus diesem Grunde müssen wir das o.g. Vorhaben zur Zeit ablehnen und möchten Sie um die Vereinbarung eines Gesprächstermins bitten, um die näheren Umstände zu erläutern.

Davon abgesehen ist jedoch insgesamt nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen vor- und frühgeschichtlichen Fundstellen/Denkmäler bekannt; daher ist die Zustimmung der Direktion Landesarchäologie – Speyer grundsätzlich an die Übernahme folgender Punkte gebunden:

1. Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (wie Mutterbodenabtrag) hat der Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger/ Bauherr, die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, mit uns zu gegebener Zeit (**mind. 4 Wochen im Voraus**) die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten in Schriftform abzustimmen. Ein Mitarbeiter des Amtes wird die Bauarbeiten überwachen.

1/2

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Fr.: 09.00-13.00 Uhr

Parkmöglichkeiten
Parkplätze und Parkhäuser
im Innenstadtbereich



LANDESARCHÄOLOGIE



2. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl., 2008, S. 301) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
3. Absatz 1 und 2 entbinden Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE
4. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evt. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.
5. Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) zur Vorbereitung der Baumaßnahmen gilt.

Die Punkte 1 – 5 sind auch in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.

Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.

Sich im Planungsgebiet befindende, aber bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege zu den Baudenkmalern in Mainz und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

(Dr. David Hissnauer)





Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
Direktion Landesarchäologie | Außenstelle Speyer
Kleine Pfaffengasse 10 | 67346 Speyer

VERTEILER / KOPIE
SP MA WA CR S PC JS MS
RE DE MS
Handwritten initials: P, V, P, RE, DE, MS

DIREKTION
LANDESARCHÄOLOGIE

Außenstelle Speyer

Kleine Pfaffengasse 10
67346 Speyer
Telefon 06232 675740
landesarchaeologie-
speyer@gdke.rlp.de
www.gdke.rlp.de

Planungsbüro PISKE
In der Mörschgewanne 34
67065 Ludwigshafen am Rhein

Mein Aktenzeichen
E2017/1444 dh

Ihr Schreiben vom
AZ.:

Ansprechpartner / E-Mail
Dr. David Hissnauer
david.hissnauer@gdke.rlp.de

Telefon / Fax
06232 675740
06232 675760

03.04.2018

**Betr.: Bebauungsplanentwurf „In den dreißig Morgen“ der OG Dudenhofen;
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2
BauGB;
hier: erneute Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle
Speyer.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Geltungsbereich der o.g. Planung eine archäologische Fundstelle verzeichnet, bei der es sich um römische Bestattungen handelt (Fdst. Dudenhofen 2). Auf den durch die Landesarchäologie Speyer ausgesprochenen Einspruch vom 10.10.2017 (Az.: E2017/1444 dh) erfolgte am 15.12.2017 ein Erörterungstermin mit den Beteiligten, bei dem die Durchführung einer geomagnetischen Prospektion vereinbart wurde. Die Ende Februar 2018 durch das Büro Posselt & Zickgraf Prospektionen GbR durchgeführte geomagnetische Prospektion hat keinen Hinweis auf das Vorhandensein archäologischer Anomalien ergeben.

Aus diesem Grunde ziehen wir unseren Einspruch im Verfahren zurück und erheben gegen Ihr Vorhaben keine weiteren Einwände.

Davon abgesehen ist jedoch insgesamt nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen vor- und frühgeschichtlichen Fundstellen/Denkmäler bekannt; daher ist die Zustimmung der Direktion Landesarchäologie – Speyer grundsätzlich an die Übernahme folgender Punkte gebunden:

1/2

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Fr.: 09.00-13.00 Uhr

Parkmöglichkeiten
Parkplätze und Parkhäuser
im Innenstadtbereich





1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl., 2008, S.301) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evt. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Die Punkte 1 – 3 sind auch in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.

Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.

Sich im Planungsgebiet befindende, aber bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege zu den Baudenkmalern in Mainz und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. 
(Dr. David Hissnauer)

**Rheinland-Pfalz**LANDESAMT FÜR GEOLOGIE
UND BERGBAU

TELEFAX

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55 | 55133 MainzVerbandsgemeindeverwaltung
Römerberg-Dudenhofen
Postfach 12 62
67370 DudenhofenEmy-Roeder-Straße 5
55128 Mainz
Telefon 06131 9254-0
Telefax 06131 9254-123
Mail: office@lgb-rip.de
www.lgb-rip.de

28.04.2015

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom
Bitte immer angeben! 10.04.15
3240-0168-15/V2 D610-131/FB2/AnBW
Dr. Ku/pb

Telefon

Bebauungsplan "In den dreißig Morgen" der Ortsgemeinde Dudenhofen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass in den Geltungsbereichen 1 und 2 des Bebauungsplans "In den dreißig Morgen" kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Wir weisen darauf hin, dass Teilbereich 1 des Bebauungsplanes im Bereich des Bewilligungsfeldes für Kohlenwasserstoffe "Römerberg-Speyer" liegt. Teilbereich 2 befindet sich im Bereich des Bewilligungsfeldes für Kohlenwasserstoffe "Römerberg".

Inhaberin der Bewilligungen ist die Firma Palatina GeoCon GmbH & Co. KG, Siemensstr. 18 in 67346 Speyer.

Da wir über die genaueren Planungen und Vorhaben keine Kenntnisse besitzen, empfehlen wir Ihnen sich mit der vorgenannten Inhaberin in Verbindung zu setzen.

Bankverbindung: Sparkasse Rhein-Haardt, Bad Dürkheim
BIC MALADE51DKH
IBAN DE 70 546 512 400 000 020 008
Ust. Nr. 26/673/0138/6

**Rheinland-Pfalz**LANDESAMT FÜR GEOLOGIE
UND BERGBAU

Boden und Baugrund

- allgemein:

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.

- mineralische Rohstoffe:

Keine Einwände

- Radonprognose:

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem lokal erhöhtes und seltener hohes Radonpotential über einzelnen Gesteinshorizonten ermittelt wurde. Es wird dringend empfohlen orientierende Radonmessungen in der Bodenluft vorzunehmen, um festzustellen, ob und in welchem Ausmaß Baumaßnahmen der jeweiligen lokalen Situation angepasst werden sollten.

Wir bitten darum, uns die Ergebnisse der Radonmessungen mitzuteilen, damit diese in anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von Rheinland-Pfalz beitragen.

Studien des Landesamtes für Geologie und Bergbau haben ergeben, dass für Messungen im Gestein/Boden unbedingt Langzeitmessungen (ca. 3-4 Wochen) notwendig sind. Kurzzeitmessungen sind hierbei nicht geeignet, da die Menge des aus dem Boden entweichenden Radons in kurzen Zeiträumen sehr stark schwankt. Dafür sind insbesondere Witterungseinflüsse wie Luftdruck, Windstärke, Niederschläge oder Temperatur verantwortlich. Nur so können aussagefähige Messergebnisse erzielt werden. Es wird deshalb empfohlen, die Messungen in einer Baugebietsfläche an mehreren Stellen, mindestens 6/ha, gleichzeitig durchzuführen. Die Anzahl kann aber in Abhängigkeit von der geologischen Situation auch höher sein.

Die Arbeiten sollten von einem mit diesen Untersuchungen vertrauten Ingenieurbüro ausgeführt werden und dabei die folgenden Posten enthalten:



- Begehung der Fläche und Auswahl der Messpunkte nach geologischen Kriterien;
- Radon-gerechte, ca. 1 m tiefe Bohrungen zur Platzierung der Dosimeter, dabei bodenkundliche Aufnahme des Bohrgutes;
- Fachgerechter Einbau und Bergen der Dosimeter;
- Auswertung der Messergebnisse, der Bodenproben sowie der Wetterdaten zur Ermittlung der Radonkonzentration im Messzeitraum und der mittleren jährlichen Radonverfügbarkeit;
- Kartierung der Ortsdosisleistung (gamma);
- Interpretation der Daten und schriftliches Gutachten mit Bauempfehlungen.

Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls das Landesamt für Geologie und Bergbau. Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem "Radon-Handbuch" des Bundesamts für Strahlenschutz entnommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

(Prof. Dr. Georg Wieber)
Leitender Geologiedirektor



Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Postfach 10 07 20 - 67407 Neustadt

Verbandsgemeindeverwaltung
Römerberg-Dudenhofen
Konrad-Adenauer-Platz 6
67373 Dudenhofen

Dienststelle Neustadt

Postanschrift:

Postfach 10 07 20
67407 Neustadt / Weinstr.
Telefon: 0 63 21 / 91 77-0
Telefax: 0 63 21 / 91 77 699

Hausanschrift:

Chemnitzer Straße 3
67433 Neustadt / Weinstr.

Az. 14-04.03 Auskunft erteilt / Durchwahl
Herr Henninger-646
eMail: tim.henninger@lwk-rlp.de

Datum: 19.05.15

Bebauungsplanentwurf „In den dreißig Morgen“, OG Dudenhofen; Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Ihr Schreiben vom 10.04.2015

Az.: D610-131/FB 2/AnBW

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich der o.a. Bauleitplanung sind von hier aus zum gegebenen Verfahrensstand vom Grundsatz her keine Bedenken vorzutragen. Gemäß Erläuterungsbericht handelt es sich bei dem östlich anliegenden Freiraumbereich um landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen (vgl. Kap. 5.2, S.12). Insofern halten wir es für erforderlich in Kap. 8.3 (Immissionsschutz S.34) auch den Hinweis darauf zu geben, dass sich östlich des Plangebiets landwirtschaftlich genutzte Fläche befinden, bei welchen sich auch im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung Emissionen (wie bspw. Lärm, Staub etc.) nicht vollständig ausschließen lassen. Der im Anhang der textlichen Festsetzungen getätigte Hinweis auf die Beachtung der nach dem Nachbarrecht Rheinland-Pfalz gültigen Grenzbestände für Anpflanzungen und Einfriedungen wird von hier aus begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Henninger)